

**AED Automation GmbH, 89160 Dornstadt**  
**CONDITIONS OF SALE**  
**THESE CONDITIONS CONTAIN EXCLUSION AND LIMITATION CLAUSES**

**1. DEFINITIONS**

"BUYER" the person(s), entity or company who intends to purchase Goods from the SUPPLIER;  
"Conditions" these conditions for the supply of Goods;  
"Contract" means any contract agreed between the BUYER and the SUPPLIER for the supply of Goods, including, without limitation, call-off contracts lasting for an agreed period of time or one-off orders, and which shall comprise these Conditions and the Order;  
"Goods" goods of any description to be supplied by the SUPPLIER;  
"Order" the BUYER's instruction to supply the Goods (or the BUYER's acceptance of the SUPPLIER's offer to supply the same), including any associated technical specification or other delivery requirements;  
"Price" the price of the Goods as set out in the Contract or otherwise agreed in writing;  
"SUPPLIER" that AED Automation GmbH, 89160 Dornstadt entity

**2. ORDERING, AVAILABILITY OF GOODS, ORDER CHANGE AND CANCELLATION**

2.1 SUPPLIER shall sell and the BUYER shall purchase the Goods in accordance with these Conditions.  
2.2 No Contract exists until SUPPLIER has confirmed its acceptance (whether in writing or by commencing work in accordance with an Order). No terms and conditions proposed by BUYER (whether before or after any SUPPLIER confirmation or acceptance) shall apply. Any request by the BUYER for delivery or acceptance by BUYER of Goods delivered shall, notwithstanding any terms or conditions proposed by the BUYER or other action of BUYER, constitute complete acceptance of these Conditions.  
2.3 Descriptions and specifications contained in brochures or other materials are for general information only and do not form part of the Contract. Any quotation issued by SUPPLIER shall be without obligation and shall not constitute an offer to sell.  
2.4 Confirmation of the order is subject to supplies being available or becoming available. If supplies are not available for delivery by the estimated delivery date SUPPLIER reserves the right to delay delivery subject to the BUYER's right to cancel under clause 3.1.  
2.5 If the BUYER requests and SUPPLIER at its sole discretion accepts an amendment or cancellation of the BUYER's order SUPPLIER shall be entitled to impose a charge for losses, costs and expenses suffered or incurred by SUPPLIER as a direct result of the amendment or cancellation which the BUYER shall be obliged to pay.

**3. DELIVERY**

3.1 Delivery dates referred to in the Contract are estimates only. If SUPPLIER fails to deliver on an estimated delivery date (otherwise than in accordance with clauses 3.3 and 3.4) the BUYER shall only be entitled to claim damages if the Goods remain undelivered on the expiry of 28 days' notice in writing delivered to SUPPLIER by the BUYER on or after the estimated delivery date. Where the Contract agreed is for more than a one-off order, late delivery shall not entitle termination of the Contract as a whole.  
3.2 Unless otherwise agreed in writing by SUPPLIER delivery of the Goods shall take place at the delivery point agreed in the Contract.  
3.3 Without prejudice to any other rights or remedies, SUPPLIER may suspend all deliveries under the Contract or any other contract SUPPLIER has with BUYER if (a) payment is overdue under the Contract or such other contract; or (b) upon the happening of any event described in clause 9.2 until SUPPLIER receives or is satisfied that it will receive any outstanding payments and/or as the case may be, that it will be paid for such pending or future deliveries.  
3.4 SUPPLIER may, without liability to the BUYER, suspend delivery or cancel an order if in the reasonable opinion of SUPPLIER delivery would not comply with SUPPLIER's safety, health and environmental policies or relevant laws and regulations.  
3.5 BUYER shall pay all SUPPLIER's costs associated with the BUYER's failure to take Goods on delivery or SUPPLIER's non-delivery in accordance with clause 3.4 including without limitation costs of return transport, demurrage, storage, redelivery or disposal.

**4. PRICE**

Other than where the price for Goods is agreed to be fixed in the Contract, the price for the Goods will be that ruling on the date of dispatch. The price is exclusive of value added tax at the applicable rate and any other duties or levies. Prices quoted are based on the currency situation, freight and customs rates, raw material costs or other charges applicable at the time of quotation and the SUPPLIER reserves the right to make price changes if the costs of such factors should rise.

**5. PAYMENT**

5.1 Payment in net cash or other cleared payment is due 30 days from date of invoice unless otherwise expressly agreed in the Contract. Time for payment is of the essence.  
5.2 SUPPLIER shall be entitled but not obliged to charge the BUYER interest on overdue amounts, payable by the BUYER immediately on demand, from the due date up to the date of actual payment, after as well as before judgment, at the rate of 4% per annum above the base rate for the time being of the European Central Bank. Such interest shall accrue on a daily basis and be compounded monthly.  
5.3 BUYER shall have no right of set-off against any payment due to SUPPLIER.  
5.4 SUPPLIER may sue for the price even though title in any Goods has not passed to BUYER.

**6. FORCE MAJEURE**

SUPPLIER may, without liability, delay, reduce or cancel orders or deliveries if it is hindered, delayed or prevented from manufacturing or delivering the Goods through circumstances beyond its reasonable control including, but not limited to, employment disputes, adverse weather conditions, accidents, shortages of or inability to obtain raw materials and operating resources, breakdown of plant or machinery, terrorism, acts of God, fire, war, national emergency, flood, explosion, transport problems or shortages or governmental action or inaction.

**7. WARRANTIES**

7.1 Quality-If properly handled and stored by Buyer or its agents the Supplier warrants that the Goods shall conform at the time of delivery in all material respects with the agreed specification, or if none, SUPPLIER's specification for the Goods. Subject to Clause 10, BUYER shall examine the Goods on receipt and notify SUPPLIER within 14 days of receipt of any defect that is reasonably apparent from such examination. Any defects not so apparent shall be notified within 14 days of discovery. Immediately a non-apparent defect is discovered BUYER shall stop using the Goods; return, in accordance with SUPPLIER's instructions, any Goods and containers still available and in any event provide all necessary assistance to allow SUPPLIER to investigate. BUYER must in all cases notify a non-apparent defect within 6 months of receipt. If these conditions are satisfied SUPPLIER will replace any non-conforming Goods (or, if that is not reasonably practicable, refund the price (or an appropriate proportion)) and refund all reasonable return costs. This undertaking is SUPPLIER's sole liability for non-conforming Goods.  
7.2 Recommendations-Recommendations or suggestions as to the use, application, storage, handling or disposal of the Goods given (whether before or after delivery) in sales or technical literature or in response to an enquiry or in any other form are given in good faith but ultimate reliance is for the BUYER's sole assessment (by trial processing if necessary) and SUPPLIER accepts no liability for such recommendations or suggestions. No warranty is given as to the Goods' quality or fitness for any particular purpose and all implied statutory or common law terms as to quality, description or fitness for purpose (under the laws of any jurisdiction) are excluded except to the extent that it is unlawful to exclude such terms.

**8. TERMINATION**

Without prejudice to any other rights or remedies, SUPPLIER may terminate the Contract by notice to BUYER if the BUYER is in breach of its obligations under the Contract or upon the happening of any event described in clause 9.2. The price of Goods delivered but not then paid for shall become immediately due and payable.

**9. TITLE AND RISK**

9.1 Title shall not pass until SUPPLIER receives cleared payment in full for the Goods and all other Goods agreed to be supplied by SUPPLIER to BUYER for which payment is then due. Where payment is overdue or upon the happening of any event described in clause 9.2 SUPPLIER may recover or re-sell any Goods that have not been resold (or resold subject to retention of title) and may enter BUYER's premises for that purpose. Title in any Goods worked on continues to belong to SUPPLIER unless they are irrevocably incorporated with other Goods or materials. Until title passes the Goods shall be held as SUPPLIER's bailee and fiduciary agent and the Goods shall be separately stored and identified as those of SUPPLIER and insured for their full reinstatement value.  
9.2 BUYER's right to use the Goods or resell the Goods to its customers shall cease and any sums due to SUPPLIER under the Contract shall become immediately due and payable if the BUYER becomes subject to any form of receivership, administrative receivership or administration (whether out of court or otherwise); liquidation (other than for a bona fide and solvent amalgamation or reconstruction); bankruptcy; any form of composition with creditors; any of the foregoing under any analogous foreign provisions or proceedings affecting the BUYER or if the BUYER proposes any of the foregoing or where SUPPLIER believes that any of the foregoing is about to occur.  
9.3 All risks in the Goods shall pass upon delivery of the Goods at the delivery point agreed in the Contract.  
9.4 All intellectual property rights in and to the Goods, their manufacture, development or creation (including improvements to the same) shall be or remain vested in SUPPLIER (whether or not commissioned by the BUYER) and the BUYER will, at the request and cost of SUPPLIER, do any act and execute any documents necessary to confirm such rights in or transfer such rights to SUPPLIER.  
9.5 The BUYER shall not disclose to any other party any confidential information belonging to SUPPLIER or to which SUPPLIER has lawful access (including, but not limited to, specifications, formulae, manufacturing processes, know-how or any technical or economic information), or use such information for any purpose except as expressly authorized in writing by SUPPLIER.  
9.6 In order to protect the proprietary and confidential nature of SUPPLIER's Goods BUYER shall not (i) analyse or have analysed or permit the analysis of any sample or Goods supplied (except as may reasonably be required for safety purposes), nor (ii) copy or permit the copying of the Goods.

**10. NOTIFICATION OF NON-DELIVERY**

10.1 BUYER shall advise the carrier and SUPPLIER in writing (otherwise than by a qualified signature on the carrier's consignment note or delivery document) within the following time limits:

10.1.1 for loss from a package or from an unpacked consignment or for damage to or non-delivery of any part of a consignment or for short or over delivery within 3 working days of delivery of the consignment or part consignment followed by a valued claim in writing within 7 working days after the termination of carriage (working days means any day which is not a Saturday, a Sunday or a bank or public holiday in the destination country of the Goods); and

10.1.2 for non-delivery of a whole consignment within 7 days of notice of dispatch followed by a valued claim in writing within 14 days after the commencement of carriage.

10.1.3 In any event Buyer shall make a note of any visible damage in writing upon the carrier's delivery note at the time of delivery.

**11. SHORTAGES AND OVER DELIVERY**

SUPPLIER's ex works weights verification shall be final. SUPPLIER may deliver to within plus or minus 10% of weight or volume ordered. BUYER shall pay for actual weight or volume delivered within such tolerances. Subject to compliance with 10.1.1 SUPPLIER shall as soon as practicable deliver any shortfall or collect any over delivery outside of such tolerances. Failure to give notice of over delivery outside of such tolerances in accordance with 10.1.1 or any use or dealing in such Goods shall require the BUYER pay for them at the Contract rate.

**12. EXCLUSIONS AND LIMITATIONS**

12.1 SUPPLIER's total aggregate liability to the BUYER for any claim or series of related claims howsoever arising, in contract, tort (including without limitation negligence), breach of statutory duty, misrepresentation (unless fraudulent), strict liability or otherwise, is limited to a sum equal to the invoice value of the Goods to which the claim relates, plus the invoice value of any other of the Goods to which the claim relates purchased and paid for by the BUYER in the 90 day period immediately preceding Supplier's receipt of notification of the claim, in each case net of VAT (or equivalent sales tax) and all associated transport and duty costs.

12.2 SUPPLIER shall not in any event be liable to the BUYER for its loss of profit, loss of margin, loss of contract, loss of business, loss of goodwill or any indirect or consequential losses arising out of or in connection with the Contract.  
12.3 Nothing shall exclude, restrict or limit the SUPPLIER's liability for (i) fraud or (ii) gross negligence or (iii) death or personal injury relating to the supply of the Goods and arising from the SUPPLIER's negligence.

**13. GENERAL**

13.1 The Contract sets out the entire agreement between the parties and BUYER has not relied on any representation or warranty except as expressly set out in writing in the Contract. This provision shall not affect any liability of SUPPLIER for fraudulent misrepresentation.

13.2 Any waiver, indulgence or delay by SUPPLIER in enforcing any right shall not constitute any waiver of rights.

13.3 This Contract is personal to the BUYER and SUPPLIER and neither party shall assign or transfer any rights and benefits hereunder to any other person without the other party's prior written consent (such consent not to be unreasonably withheld or delayed) provided that SUPPLIER is permitted (without the need to obtain consent) (i) to assign or transfer the rights and benefits under the Contract in whole or in part to any subsidiary, holding company or subsidiary of such holding company (each as defined in the Companies Act 1985 (as that Act is amended, supplemented or replaced)) of SUPPLIER and (ii) to assign or transfer to any third party its rights to collect the debts or receivables arising under the Contract.

13.4 No amendment, variation or waiver of this Contract or any provision of it shall be effective unless agreed in writing by the parties' authorised representatives.

13.5 Any provision of this Contract that is or may be void or unenforceable shall to the extent of such invalidity or unenforceability be deemed severable and shall not affect any other provision of this Contract.

**14. EXPORT CONTROL AND CONTROLLED USE**

14.1 BUYER shall not supply import or export the Goods contrary to (a) United Kingdom, United Nations, European Community or other sanctions; or (b) other applicable export or import restrictions.

14.2 Goods must not in any way be used or disposed of or sold on in connection with any actual or suspected use relating to (a) nuclear, chemical or biological weapons or their delivery systems; or (b) precursors for prohibited or controlled substances.

14.3 Delivery or other arrangements which SUPPLIER agrees to or is obliged to undertake beyond the delivery point per the agreed INCOTERM shall be as BUYER's agent and BUYER shall pay all duties, charges or expenses incurred. Goods not taken in by BUYER or SUPPLIER's carrier may be warehoused at the BUYER's risk and cost.

14.4 BUYER shall reimburse to the SUPPLIER any additional costs or expenses incurred as a result of any delay or failure of the BUYER in performing its export obligations.

14.5 The 1980 United Nations Convention on International Sale of Goods (the Vienna Convention) shall not apply but the international rules for the interpretation of trade terms (Incoterms) shall apply except where they conflict with the provisions of the Conditions;

14.6 BUYER shall advise SUPPLIER of any special requirements required for importation of the Goods into the country of delivery.

**15. BUYER OBLIGATIONS**

15.1 The BUYER shall not use any SUPPLIER trademarks or trade names in the re-sale of the Goods.

15.2 The BUYER shall indemnify the SUPPLIER against all third party claims, losses, costs and expenses (including legal costs) suffered or incurred by the SUPPLIER in relation to the Goods arising directly or indirectly out of any acts or omissions of the BUYER, its employees or agents.

**16. LAW**

The Contract shall be governed and construed in accordance with English law. The BUYER agrees that a) it will submit to the exclusive jurisdiction of the English Courts b) that the SUPPLIER is entitled to rely on the non-exclusive jurisdiction of the English Courts.

**AED Automation GmbH, 89160 Dornstadt**  
**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**  
**DIESE VERKAUFSBEDINGUNGEN ENTHALTEN AUSSCHLUSS- UND BEGRENZUNGSKLAUSELEN**

**1. BEGRIFFSBESTIMMUNG**

"KAUFER" die Person(en), juristische Person oder Firma, die beabsichtigt, Waren vom Lieferanten zu erwerben;  
"Bedingungen" diese Bedingungen für die Lieferung von Waren;  
"Vertrag" bezeichnet jeglichen zwischen dem KAUFER und dem LIEFERANTEN vereinbarten Vertrag zur Lieferung von Waren, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, für eine vereinbarte Zeitdauer abgeschlossene Abnahmeverträge oder einmalige Bestellungen, und ein solcher Vertrag setzt sich aus diesen Verkaufsbedingungen und dem Kaufauftrag zusammen;  
"Waren" vom Lieferanten zu liefernde Waren jeglicher Beschreibung;  
"Auftrag" die Anweisung des KÄUFERS zur Lieferung der Waren (oder Käufers Annahme eines Angebots des LIEFERANTEN zur Lieferung derselben), einschließlich irgendwelcher damit in Zusammenhang stehender technischer Spezifikationen oder anderer Lieferaufträge;  
"Preis" der im Vertrag festgelegte oder auf andere Weise schriftlich vereinbarte Preis der Waren;  
"LIEFERANT" die AED Automation GmbH, 89160 Dornstadt

**2. BESTELLUNG, ERHÄLTlichkeit VON WAREN, AUFTRAGSÄNDERUNG UND STORNIERUNG**

2.1 LIEFERANT verkauft und KAUFER kauft die Waren in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.  
2.2 Ein Vertrag existiert erst dann, wenn der LIEFERANT seine Annahme desselben bestätigt hat (entweder schriftlich oder durch Aufnahme der Bestellungsbearbeitung in Übereinstimmung mit dem Auftrag). Es gelten keine vom KAUFER (weder vor noch nach irgendeiner Bestätigung oder Annahme des LIEFERANTEN) vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen. Jegliche Aufforderung des KÄUFERS zur Lieferung von Waren oder Annahme des KÄUFERS von gelieferten Waren konstituiert, ungeachtet irgendwelcher vom KAUFER vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen oder anderen Handlungen des KÄUFERS, die vollständige Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.  
2.3 In Broschüren oder anderen Materialien enthaltene Beschreibungen und Spezifikationen dienen lediglich allgemein informativen Zwecken und bilden keinen Teil eines Vertrages. Jegliche vom LIEFERANTEN herausgegebenen Angebote sind unverbindlich und konstituieren kein Verkaufsangebot.  
2.4 Die Auftragsbestätigung steht in Abhängigkeit zur Verfügbarkeit von Vorräten oder ihrer baldigen Erhältlichkeit. Falls Waren nicht zum veranschlagten Liefertermin zur Lieferung verfügbar sind, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, die Lieferung aufzuschieben vorbehaltlich des Rechts des KÄUFERS, den Auftrag in Übereinstimmung mit Klausel 3.1 zu stornieren.  
2.5 Falls der KAUFER eine Änderung oder die Stornierung seines Auftrages wünscht, und der LIEFERANT nach eigenem, freien Ermessen eine solche Änderung oder Stornierung akzeptiert, ist der LIEFERANT dazu berechtigt, eine Gebühr im Hinblick auf Verluste, Kosten und Auslagen zu erheben, die dem LIEFERANTEN als direkte Folge einer solchen Auftragsänderung oder -stornierung entstanden sind, und der KAUFER ist zur Zahlung einer solchen Gebühr verpflichtet.

**3. LIEFERUNG**

3.1 Die im Vertrag aufgeführten Liefertermine verstehen sich lediglich als Veranschlagungen. Falls die Lieferung des LIEFERANTEN zu einem veranschlagten Liefertermin nicht erfolgt (aus anderen als in Übereinstimmung mit den in Klausel 3.3 und 3.4 aufgeführten Gründen), hat der KAUFER nur dann das Recht, Schadensersatz zu fordern, wenn die Lieferung der Waren nach Ablauf einer Frist von achtundzwanzig (28) Tagen immer noch nicht erfolgt ist. Diese Frist muss dem LIEFERANTEN schriftlich vom KAUFER am oder nach dem veranschlagten Liefertermin unterbreitet worden sein. Falls der Vertrag über mehr als eine einmalige Bestellung abgeschlossen wurde, berechtigt eine verspätete Lieferung den KAUFER nicht zur Beendigung des gesamten Vertrages.  
3.2 Sofern nicht anders vom LIEFERANTEN in schriftlicher Form vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren am vertraglich festgelegten Lieferort.  
3.3 Ohne Beeinträchtigung irgendwelcher anderen dem LIEFERANTEN zustehenden Rechte oder Rechtsmittel, kann der LIEFERANT alle Lieferungen unter dem Vertrag oder unter irgendwelchen anderen vom ihm mit dem KAUFER abgeschlossenen Verträgen suspendieren, wenn (a) die Zahlung gemäß der Bestimmungen des Vertrages oder irgendeines solchen anderen Vertrages überfällig ist, oder (b) bei Eintreten irgendeines in Klausel 9.2 beschriebenen Falles, bis dass der LIEFERANT die ausstehenden Zahlungen erhält oder ihm zugesichert worden ist, dass er sie erhalten wird, und/oder - je nach Lage des Falles - dass er für solche suspendierten oder zukünftigen Lieferungen Zahlungen erhalten wird.

3.4 LIEFERANT kann, ohne Haftung gegenüber dem KAUFER, eine Lieferung suspendieren oder einen Auftrag stornieren, wenn nach begründeter Auffassung des LIEFERANTEN eine solche Lieferung nicht in Übereinstimmung mit den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzrichtlinien des LIEFERANTEN oder relevanten Gesetzen und Vorschriften erfolgen kann.  
3.5 KAUFER verpflichtet sich zur Zahlung aller Kosten, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten Annahme der Warenlieferung durch den KAUFER oder durch die in Übereinstimmung mit Klausel 3.4 stehende Nichtlieferung des LIEFERANTEN entstanden sind, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, Kosten in Verbindung mit Rücktransport, Stand- bzw. Liegezeit, Aufbewahrung, Rücklieferung oder Entsorgung.

**4. PREIS**

Abgesehen von einer Preisfestlegung im Vertrag, wird der zum Zeitpunkt des Versands gültige Preis in Rechnung gestellt. Der Preis versteht sich ohne Mehrwertsteuer zum relevanten Satz und ohne irgendwelche anderen Steuern oder Abgaben. Die angegebenen Preise basieren auf der Wahrsituation, Fracht- und Zollrate, Rohstoffkosten oder anderen zum Zeitpunkt der Preisabgabe anwendbaren Gebühren, und der LIEFERANT behält sich das Recht der Preisveränderung vor, falls es um Kostenanstieg solcher Faktoren kommt.

**5. ZAHLUNG**

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart, ist die Zahlung netto Kasse oder in anderen freiverfügbaren Geldern innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgehend vom Rechnungsdatum fällig.  
5.2 LIEFERANT ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, dem KAUFER Zinsen für überfällige Zahlungen zu berechnen, die vom KAUFER auf Anfrage unverzüglich zu zahlen sind. Diese Zinsen werden ausgehend vom Fälligkeitstermin bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung, vor und nach rechtskräftigem Urteil, zu einem Satz von 4% pro Jahr über dem derzeit gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Errechnung solcher Zinsen erfolgt auf täglicher Basis mit monatlicher Zinseszinsberechnung.  
5.3 KAUFER hat nicht das Recht der Verrechnung gegen irgendwelche dem LIEFERANTEN zur Zahlung fälligen Beträge.  
5.4 LIEFERANT kann die Preiszahlung einklagen, obwohl das Eigentumsrecht an irgendeiner Ware noch nicht auf den KAUFER übergegangen ist.

**6. HÖHERE GEWALT**

LIEFERANT kann, ohne Haftung, Aufträge oder Lieferungen aufschieben, reduzieren oder stornieren, falls er bei der Herstellung oder Lieferung der Ware durch Umstände außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle behindert oder aufgehalten wird oder verhindert ist, einschließlich jedoch nicht hierauf beschränkt, Arbeitskampfmaßnahmen, Schlechtwetterbedingungen, Unfälle, Rohstoff-/Betriebsmittelverknappungen oder Unfähigkeit, Rohstoffe und Betriebsmittel zu erhalten, Betriebsstörung der Fertigungsanlage oder der Maschinerie, Terrorismus, höhere Gewalt, Feuer, Krieg, landesweite Notsituationen, Überschwemmungen, Explosionen, Transportprobleme oder Engpässe sowie Regierungsmaßnahmen bzw. Regierungsunfähigkeit.

**7. GARANTIE**

7.1 Qualität- Bei sachgerechter Behandlung und Aufbewahrung seitens des KÄUFERS oder seiner Vertreter garantiert der LIEFERANT, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in allen materiellen Aspekten den vereinbarten Spezifikationen oder, falls nicht vorhanden, den Spezifikationen des LIEFERANTEN für die Waren entsprechen. Gemäß Klausel 10, muss der KAUFER die Waren bei deren Empfang untersuchen und den LIEFERANTEN innerhalb von vierzehn (14) Tagen ausgehend vom Wareneingang über jeglichen Fehler, der in angemessener Weise durch eine solche Untersuchung ersichtlich ist, unterrichten. Irgendwelche Fehler bzw. Mängel, die nicht ganz so offensichtlich sind, müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Entdeckung angegeben werden. Der KAUFER muss unmittelbar nach der Entdeckung eines nicht offensichtlichen Fehlers die Verwendung der Ware einstellen, jegliche noch vorhandene Ware und Behälter in Übereinstimmung mit den Anweisungen des LIEFERANTEN zurücksenden und in jedem Fall alle notwendige Unterstützung für die Untersuchungen des LIEFERANTEN leisten. Der KAUFER muss in jedem Fall den LIEFERANTEN innerhalb von sechs (6) Monaten nach Warenehalt über einen nicht offensichtlichen Fehler unterrichten. Bei Einhaltung dieser Bedingungen wird der LIEFERANT jegliche nicht spezifikationsgemäße Ware ersetzen (oder, falls nicht praktisch durchführbar, den Preis (oder einen angemessenen Teil) zurückerstatten und alle angemessenen Rückgabekosten vergüten. Dies ist die einzige Verpflichtung des LIEFERANTEN im Hinblick auf Waren, die nicht den relevanten Spezifikationen entsprechen.

7.2 Empfehlungen- Empfehlungen oder Vorschläge, die im Hinblick auf den Gebrauch, Anwendung, Aufbewahrung, Handhabung oder Entsorgung der Waren (sei es vor oder nach der Warenlieferung) in Verkaufs- oder technischer Literatur oder als Antwort auf eine Anfrage oder in irgendeiner anderen Form gegeben werden, werden in gutem Glauben ausgegeben; die letztendliche Verlässlichkeit unterliegt jedoch der eigenen Einschätzung des KÄUFERS (falls notwendig durch Probeverarbeitungen) und der LIEFERANT übernimmt keinerlei Haftung für solche Empfehlungen oder Vorschläge. Es wird keine Garantie hinsichtlich Qualität oder Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck gegeben, und alle implizierten gesetzlich festgelegten oder Präzedenzbedingungen im Hinblick auf Qualität, Beschreibung und Eignung für einen Zweck (unter irgendeiner Gesetzgebung) sind bis zu dem Umfang ausgeschlossen, dass der Ausschluss solcher Konditionen gesetzwidrig wäre.

**8. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISS**

Ohne Beeinträchtigung irgendwelcher anderen Rechte oder Rechtsmittel kann der LIEFERANT das Vertragsverhältnis unter Benachrichtigung des KÄUFERS beenden, wenn der KAUFER durch Nichteinhaltung seiner Verpflichtung unter diesem Vertrag vertragsbrüchig wird oder falls eines der unter Klausel 9.2 beschriebenen Ereignisse eintritt. Der Preis für gelieferte zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht bezahlte Waren wird unverzüglich zur Zahlung fällig und an den LIEFERANTEN zahlbar.

**9. EIGENTUM UND RISIKO**

9.1 Das Eigentumsrecht an der Ware geht erst dann auf den KAUFER über, wenn der LIEFERANT die vollständige Zahlung für die Waren und für alle anderen Waren erhalten hat, deren Lieferung durch den LIEFERANTEN an den KAUFER vereinbart wurde und deren Zahlung zu diesem Zeitpunkt fällig ist. Im Falle überfälliger Zahlung oder bei Eintreten eines der unter Klausel 9.2 beschriebenen Ereignisse, ist der LIEFERANT zur Wiedererlangung oder Weiterveräußerung jeglicher Waren berechtigt, die noch nicht weiterverkauft worden sind (oder unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wurden), und kann das Betriebsgelände

des KÄUFERS zu diesem Zweck betreten. Der LIEFERANT behält weiterhin das Eigentumsrecht an irgendwelchen bearbeiteten Waren, es sei denn sie sind unwiederbringlich in andere Waren oder Materialien integriert worden. Bis zur Übertragung des Eigentumsrechts verbleiben die Waren in der Obhut des Treuhänders des LIEFERANTEN; und die Waren werden separat gelagert und als Waren des LIEFERANTEN identifiziert sowie gemäß ihrem vollständigen Neuwert versichert.

9.2 KAUFER verliert das Recht zum Gebrauch oder Weiterverkauf der Waren an seine Kunden, und jegliche dem LIEFERANTEN unter dem Vertrag geschuldeten Beträge werden unverzüglich zur Zahlung fällig und an den LIEFERANTEN zahlbar, wenn der KAUFER (außergerichtlich oder auf andere Weise) Gegenstand irgendeiner Form von Konkursverwaltung, Zwangsverwaltung oder Liquidation (aus anderen Gründen als einer bona fide und solventen Fusion oder Reorganisation), Konkurs, irgendeiner Form von Vergleichsvereinbarung mit Gläubigern wird, oder der Käufer von irgendeinem der zuvor genannten Ereignisse unter ausländischen Verordnungen oder Gerichtsverfahren betroffen ist, oder wenn der KAUFER eine der zuvor genannten Ereignisse vorschlägt, oder wenn der LIEFERANT annimmt, dass eines der zuvor genannten Ereignisse eintreten wird.

9.3 Alle Risiken hinsichtlich der Waren werden bei der Lieferung derselben am im Vertrag vereinbarten Lieferort übertragen.  
9.4 Alle Rechte am geistigen Eigentum in und an den Waren, ihrer Herstellung, Entwicklung oder Schaffung (inklusive Verbesserung derselben) sind und bleiben verbriefte Rechte des LIEFERANTEN (ob nun vom KAUFER in Auftrag gegeben oder nicht), und der KAUFER wird, auf Wunsch und Kosten des LIEFERANTEN, jegliche Schritte unternehmen und alle Dokumente rechtsgültig machen, die erforderlich sind, um diese Rechte des LIEFERANTEN an den Waren zu bestätigen oder solche Rechte an ihn zu übertragen.

9.5 Es ist dem KAUFER untersagt, irgendeiner Drittpartei irgendwelche vertraulichen Informationen des LIEFERANTEN oder Informationen, zu denen der LIEFERANT legitimen Zugriff hat, zu offenbaren (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, Spezifikationen, Formeln, Herstellungsverfahren, Know-how oder irgendwelche technischen oder wirtschaftlichen Informationen), oder solche Informationen für irgendeinen Zweck, außer dem vom LIEFERANTEN in schriftlicher Form ausdrücklich autorisierten Zweck, zu verwenden.

9.6 Um die urheberrechtlich geschützte und vertrauliche Natur der Waren des LIEFERANTEN zu schützen, ist es dem KAUFER untersagt, weder (i) irgendeine Probe der gelieferten Waren zu analysieren oder analysieren zu lassen oder deren Analyse zu gestalten (abgesehen davon, was aus Sicherheitsgründen angemessenerweise erforderlich ist) noch (ii) die Waren zu reproduzieren oder deren Reproduktion zu gestalten.

**10. BENACHRICHTIGUNG ÜBER NICHTLIEFERUNG**

10.1 KAUFER muss den Frachtführer und den LIEFERANTEN schriftlich (in anderer Form als durch eine kompetente Unterschrift auf dem Frachtbrief oder Lieferbeleg des Frachtführers) innerhalb der folgenden Fristen unterrichten:  
10.1.1 über die Fehlgänge einer Verpackung oder einer nicht verpackten Warenlieferung oder über Beschädigung oder Nichtlieferung irgendeines Teils einer Lieferung oder über Minder- oder Mehrlieferungen innerhalb von drei (3) Werktagen ausgehend vom Lieferdatum der Warensendung oder Teilsendung gefolgt von einem schriftlichen, detaillierten Anspruch innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Abschluss des Warentransports (Werktag bedeutet ein Tag, der weder ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Feiertag im Bestimmungsland der Waren ist), und  
10.1.2 über die Nichtlieferung einer kompletten Warensendung innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Versandanzeige, gefolgt von einem schriftlichen, detaillierten Anspruch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Beginn des Transports.  
10.1.3 Auf jeden Fall muss der Käufer bei sichtbaren Schäden einen schriftlichen Vermerk auf dem CMR bei Anlieferung machen.

**11. FEHLMENGEN UND MEHRLIEFERUNGEN**

Der Richtigbefund des Gewichts ab Werk des LIEFERANTEN ist endgültig. Der LIEFERANT kann innerhalb einer Abweichung von plus oder minus 10% des bestellten Gewichts oder Volumens liefern. Der KAUFER bezahlt für das tatsächlich innerhalb solcher Abweichungen gelieferte Gewicht oder Volumen. Vorbehaltlich der Erfüllung vom Klausel 10.1.1 muss der LIEFERANT so bald wie praktisch durchführbar jede über eine solche Toleranz hinausgehende Fehlmenge nachliefern bzw. Mehrlieferungen zurücknehmen. Bei Versäumnis der Unterrichtung über eine solchen Toleranzbereich überschreitende Mehrlieferung in Übereinstimmung mit Klausel 10.1.1 oder irgendeinem Gebrauch oder Handel solcher Waren, ist der KAUFER verpflichtet, diese Ware gemäß dem Vertragspreis zu bezahlen.

**12. AUSSCHLÜSSE UND BEGRENZUNGEN**

12.1 Die totale Gesamthaftung des LIEFERANTEN gegenüber dem KAUFER im Hinblick auf irgendeinen Anspruch oder eine Reihe von in Beziehung stehenden Ansprüchen, die sich wie auch immer aus dem Vertrag, unerlaubter Handlung (inklusive, jedoch nicht hierauf beschränkt, Fahrlässigkeit), Verletzung der Rechtspflicht, Falschangaben (sofern nicht betrügerisch), Gefährdungshaftung oder auf andere Weise ergibt, ist auf einen Betrag gleich dem Rechnungswert der Waren beschränkt, mit denen der Anspruch in Verbindung steht, plus dem Rechnungswert irgendwelcher anderen Waren, die mit dem Anspruch in Zusammenhang stehen und die vom KAUFER gekauft und von ihm innerhalb der neunzig (90) Tage Frist, unmittelbar bevor der LIEFERANT die Anspruchsmitteilung erhalten hat, bezahlt wurden. Die Gesamthaftung versteht sich in jedem Fall ausschließlich Mehrwertsteuer (oder äquivalenter Umsatzsteuer) und allen in Zusammenhang stehenden Transport- und Zollkosten.  
12.2 Der LIEFERANT ist gegenüber dem KAUFER unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, Verlust von Gewinnspannen, Vertragsverlust, Geschäftsverluste, Firmenwertverluste oder irgendwelche indirekten oder Folgeschäden haftbar, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben.  
12.3 Die Haftung des LIEFERANTEN in Bezug auf (i) Betrug oder (ii) grobe Fahrlässigkeit oder (iii) Tod oder Personenverletzungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren, die sich aus der Fahrlässigkeit des LIEFERANTEN ergeben, wird durch nichts ausgeschlossen, eingeschränkt oder begrenzt.

**13. ALLGEMEINES**

13.1 Der Vertrag konstituiert die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien, und der KAUFER hat sich nicht auf irgendwelche Absichtserklärungen oder Garantien verlassen, die nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag festgelegt sind. Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf irgendeine Haftung des LIEFERANTEN bezüglich arglistiger Falschangaben.  
13.2 Irgendein Verzicht, Nachsicht oder Aufschub seitens des LIEFERANTEN bei der Geltendmachung irgendeines Rechts konstituiert keinen Verzicht auf irgendwelche Rechte.  
13.3 Dieser Vertrag ist ein persönlicher Vertrag zwischen KAUFER und LIEFERANT, und keine der Parteien ist zur Übertragung oder Überweisung irgendwelcher Rechte oder Vorteile hierunter an irgendeine andere Person ohne die zuvor eingeholte schriftliche Zustimmung der anderen Partei (eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen einbehalten oder verzögert werden) berechtigt. Es ist dem LIEFERANTEN jedoch gestattet (ohne das Erfordernis einer Zustimmungseinholung), (i) die Rechte und Vorteile unter dem Vertrag ganz oder teilweise an irgendeine Tochtergesellschaft, Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft (jede wie im Companies Act 1985 definiert, einschließlich Abarberung, Ergänzung oder Ersatz desselben) des LIEFERANTEN zu übertragen oder zu überweisen, und (ii) sein Recht, die unter diesem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten und Forderungen einzuholen, an irgendeine Drittpartei zu übertragen oder zu überweisen.  
13.4 Jegliche Änderung, Variation oder Verzichtserklärung dieses Vertrags oder irgendeiner seiner Bedingungen ist erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien vereinbart wurde.  
13.5 Irgendeine Bedingung dieses Vertrags, die nichtig oder unwirksam ist oder sein könnte, wird zu dem Ausmaß solcher Nichtigkeit oder Unwirksamkeit als vom Rest trennbar erachtet und hat keinerlei Einfluss auf irgendeine andere Bedingung dieses Vertrags.

**14. EXPORTKONTROLLE UND KONTROLLIERTER GEBRAUCH**

14.1 Es ist dem KAUFER nicht gestattet, die Waren entgegen Sanktionen von (a) Großbritannien, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder anderen, oder (b) entgegen anderen zutreffenden Export- oder Importbeschränkungen zu liefern, zu importieren oder zu exportieren.  
14.2 Die Waren dürfen in keiner Weise im Zusammenhang mit tatsächlichem oder möglichem Gebrauch bezogen auf (a) Nuklear-, chemische oder biologische Waffen oder damit verbundene Systeme oder (b) Zwischenprodukte für verbotene oder kontrollierte Substanzen verwendet, weiterverkauft oder verkauft werden.  
14.3 Lieferung oder andere Abmachungen, zu denen der LIEFERANT sich bereit erklärt oder die unumgänglich sind und die über den Lieferort durch den vereinbarten INCOTERM hinaus gehen, erfolgen in der Funktion eines Vertreters des KÄUFERS, und der KAUFER ist zur Zahlung jeglicher auftretenden Zölle, Gebühren oder Kosten verpflichtet. Waren die vom KAUFER oder seinem Frachtführer nicht abgenommen werden, können auf Kosten und Risiko des KÄUFERS gelagert werden.  
14.4 KAUFER ist verpflichtet, den LIEFERANTEN für alle zusätzlichen Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, die dem LIEFERANTEN aufgrund einer Verzögerung oder des Versäumnisses des KÄUFERS, seinen Exportverpflichtungen nachzukommen, entstanden sind.  
14.5 Die Wiener UN-Konvention über den internationalen Warenkauf (1980) findet keine Anwendung, es gelten jedoch die internationalen Vorschriften für die Interpretation der Handelsbedingungen (Incoterms), ausgenommen wo sie im Widerspruch zu den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen stehen.  
14.6 Der KAUFER muss den LIEFERANTEN über alle speziellen Anforderungen unterrichten, die für den Import der Waren in das Lieferland notwendig sind.

**15. VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS**

15.1 Die Verwendung irgendwelcher Markenzeichen oder Handelsnamen des LIEFERANTEN beim Weiterverkauf der Waren ist dem Käufer untersagt.  
15.2 Der KAUFER ist zur Schadloshaltung des LIEFERANTEN gegenüber jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten und Ausgaben (inklusive Prozesskosten) von Drittparteien verpflichtet, die dem LIEFERANTEN direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Waren aufgrund irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen des KÄUFERS, seiner Angestellten oder Vertreter entstehen.  
16. ZUSTÄNDIGE GESETZGEBUNG  
Der Vertrag unterliegt der englischen Gesetzgebung und wird in Übereinstimmung mit derselben ausgelegt. Der KAUFER erklärt sich damit einverstanden, sich (a) der ausschließlichen Rechtssprechung der englischen Gerichte sowie zu fügen, und (b) dass der LIEFERANT berechtigt ist, sich auf die nicht-ausschließliche Rechtssprechung der englischen Gerichtshöfe zu stützen.